

Informationen zu Entwässerungsanträgen

Tiefenbegrenzung und Einmalige Beiträge

Sollte eine Bebauung oder eine der Bebauung dienenden Nutzung tiefer als 40 m gemessen von der öffentlichen Grundstücksgrenze stattfinden, werden dafür Einmalige Beiträge für Wasser und Abwasser fällig.

Grundflächenzahl (GRZ)

In der Regel werden in einem Bebauungsplan Höchstmaße für die bauliche Nutzung festgesetzt. Diese dürfen vom konkreten Bauvorhaben unterschritten, aber nicht überschritten werden. Die Grundflächenzahl (BauNVO, § 19) gibt den Flächenanteil eines Baugrundstückes an, der überbaut werden darf; sie wird mit ein oder zwei Dezimalstellen angegeben, beispielsweise: **GRZ 0,4 = 40 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden.**

Beispielrechnung:

$$\frac{\text{Grundfläche der baulichen Anlagen (140 m}^2\text{)}}{\text{Fläche des Grundstückes (500 m}^2\text{)}} = 0,28 \text{ (somit GRZ von 0,4 unterschritten)}$$

oder

$$\text{Fläche des Grundstückes (500 m}^2\text{)} \times 0,4 \text{ (GRZ)} = 200 \text{ m}^2 \text{ (es dürfen bis zu 200 m}^2 \cong 40\% \text{ versiegelt werden)}$$

Die restliche Grundstücksfläche muss zur Regenwasserbewirtschaftung genutzt werden. Dabei müssen laut ATV-Merkblatt A-138 die Mindestabstände zu Nachbargrundstücken eingehalten werden, um diese nicht zu beeinträchtigen.

Regenwasserversickerung

Unter Regenwasserversickerung versteht man die Ableitung von Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück des Eigentümers. Von dieser Versickerungsanlage wird das Wasser langsam und von Schmutzstoffen gereinigt in das Grundwasser abgegeben.

Versickerungsarten: Flächenversickerung, Muldenversickerung, Mulden-Rigolenversickerung, Rigolenversickerung und Schachtversickerung. **Näheres auf unserer Website unter Bürgerinformationen.**

Teilversickerungen über sog. „Öko-Pflaster“, werden von den Verbandsgemeindewerken Lingenfeld nicht anerkannt.

Es darf kein Regenwasser vom Grundstück über die öffentliche Fläche (Gehweg) entwässern – es ist immer eine Entwässerungsrinne an der Grundstücksgrenze zum öffentliche Bereich anzulegen.

Es dürfen keine Drainageleitungen an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

Wichtig! Die Einleitung von Regenwasser in das Erdreich muss bei der „Unteren Wasserbehörde“ der Kreisverwaltung Germersheim beantragt werden.